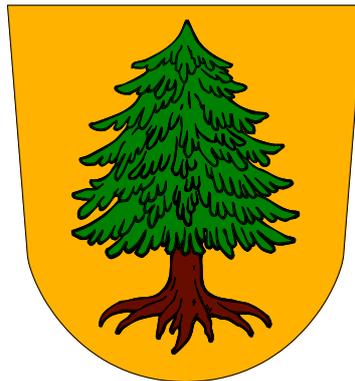


# Amtsblatt

## der Stadt Viechtach

### Nr. 3 / 2021



Datum der Herausgabe: 02.03.2021  
Vorgang-Nummer: 004633  
Dokumenten-Nummer: 090545

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter [www.viechtach.de/amtsblatt](http://www.viechtach.de/amtsblatt) beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: [hauptamt@viechtach.de](mailto:hauptamt@viechtach.de)

**Verantwortlicher Herausgeber:**

Stadt Viechtach  
Hauptamt  
Mönchshofstraße 31  
94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch

Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

## **Inhaltsverzeichnis**

Information über das FFH-Monitoring in Bayern -Lebensraumtypen-

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Viechtach vom 02.03.2021

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 02.03.2021

Mitgliedschaft im Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz;  
Bekanntmachung des Beitrittsbeschlusses

Verordnung über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Schwarzen Regens (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO)



## Information über das FFH-Monitoring in Bayern - Lebensraumtypen -

Art. 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Erhaltungszustand der besonders schutzwürdigen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten (nach Anhang I bzw. II und IV der FFH-RL) von gemeinschaftlichem Interesse zu überwachen (Monitoring). Gemäß Art. 17 der FFH-RL erstellen die Mitgliedstaaten alle sechs Jahre einen Bericht, der die wichtigsten Ergebnisse dieses Monitorings integriert. Die Europäische Kommission bewertet auf der Grundlage dieser Berichte die Fortschritte bei der Verwirklichung in der FFH-RL genannter Ziele.

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten in Deutschland über ein Stichprobenverfahren zu ermitteln und zu dokumentieren. Das Monitoring der Lebensraumtypen erfolgt in Bayern an festen Stichprobenflächen, die jetzt turnusmäßig wieder untersucht werden müssen. Die Probeflächen können sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten liegen.

In Ihrem Gemeinde- bzw. Stadtgebiet befindet sich mindestens eine Probefläche eines oder mehrerer Lebensraumtypen. Diese Probefläche soll im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt im Zeitraum 2021 bis 2022 einmal begangen und bewertet werden. Die Untersuchungen haben keinerlei Konsequenzen für die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und führen auch nicht zu Beeinträchtigungen der Flurstücke.

Zuständig für Kartierungen von Lebensraumtypen und Arten des Offenlands ist das Bayerische Landesamt für Umwelt. Für Wald-Lebensraumtypen und manche Arten ist die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft zuständig.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre untere Naturschutzbehörde beim zuständigen Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Stadt zur Verfügung.



# Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Viechtach

Vom 02.03.2021

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 8 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

## § 1 Änderung der Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Viechtach

Die Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Viechtach vom 16.01.2018 wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

„Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Viechtach (Friedhofsgebührensatzung – FGS)“

2. In § 3 Abs. 1 Buchst. a) werden die Worte „§ 28 Friedhofssatzung“ durch die Worte „§ 27 der Friedhofssatzung (FS)“ ersetzt.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

### „§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a)	eine Einzelgrabstätte	48,81 €
b)	eine Doppelgrabstätte	90,90 €
c)	Urnengrabstätten	
aa)	eine Urnenkammer in der Urnenwand	
	- mit 1 Grabstelle	26,17 €
	- mit 2 Grabstellen	50,58 €
bb)	ein Urnengrab im Urnenfeld (4 Grabstellen)	109,41 €
cc)	ein Urnengrabrohr im Urnenhain (4 Grabstellen)	109,41 €
dd)	eine Urnenkammer in der Urnenstelenanlage (2 Grabstellen)	50,69 €
ee)	ein Urnengrab an Bäumen und Findlingen (naturnahe Bestattung)	25,82 €
ff)	eine anonyme Urnengrabstätte bzw. eine zusätzliche Urne im Erdgrab	24,40 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes in den Fällen des Abs. 1 Buchst. a) bis Buchst. c) Doppelbuchst. ee) für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c). Die Verlängerung des Grabnutzungsrechts bei anonymen Urnengrabstätten ist nicht möglich.
- (3) Für eine Urnenkammer in einer Urnenwand wird ein jährlicher Zuschlag erhoben in Höhe von 8,07 €.
- (4) Für eine Urnenkammer in einer Urnenstele wird ein jährlicher Zuschlag erhoben in Höhe von 27,94 €.
- (5) Für den der Baumgrabstätte zugeordneten Baum wird für eine Einzelnutzung ein jährlicher Zuschlag erhoben in Höhe von 3,78 €.
- (6) Der jährliche Zuschlag nach den Abs. 3 bis 5 wird sowohl bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist sowie bei der Verlängerung des Nutzungsrechts erhoben.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 02.03.2021  
**STADT VIECHTACH**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister

# **Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung**

Vom 02.03.2021

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

## **§ 1 Änderung der Friedhofssatzung**

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Viechtach (Friedhofssatzung – FS) vom 16.01.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Buchst. i) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. In § 7 Abs. 3 wird folgender Buchst. j) angefügt:

„Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.“

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Abs. 8 abdeckt.“

4. In § 8 wird folgender neuer Abs. 8 angefügt:

„Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.“

5. In § 20 Abs. 1 wird folgender Wortlaut angefügt:

„Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten oder durch die fachkundige Firma der Friedhofsverwaltung vorzulegen.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 02.03.2021  
**STADT VIECHTACH**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister

## **Mitgliedschaft im Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz; Bekanntmachung des Beitrittsbeschlusses**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.03.2021 folgenden Beitrittsbeschluss gefasst:

1. Die Stadt Viechtach beschließt, dass sie ab sofort die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes aufnimmt, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen. Dieser Beschluss ist amtlich bekannt zu machen.
2. Die Stadt Viechtach tritt dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bei.
3. Die Stadt Viechtach überträgt die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, ab sofort dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
4. Zum Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands wird kraft seines Amtes der 1. Bürgermeister bestimmt. Im Fall seiner Verhinderung wird dieser durch seinen Stellvertreter (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten.
5. Der Beitritt erfolgt auf der Basis der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der geltenden Fassung und des vorliegenden Entwurfs der Satzung zur Änderung dieser Verbandssatzung. Die o.g. Verbandssatzung und der Satzungsentwurf sind wesentliche Bestandteile dieses Beschlusses.

Viechtach, 02.03.2021  
**STADT VIECHTACH**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister

**Verordnung über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich  
des Schwarzen Regens  
(Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO)**

Vom 02.03.2021

Die Stadt Viechtach erlässt auf Grund von Art. 30 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist folgende Verordnung:

**§ 1  
räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die folgenden öffentlichen Flächen:

1. Uferbereich und Wehranlage südöstliche der Regeninself
2. Uferbereich und Wehranlage bei der Rugenmühle

<sup>2</sup>Die genaue Grenze des Geltungsbereichs hinsichtlich Satz 1 Nummern 1 bis 2 ergibt sich aus den beiliegenden Karten des Ordnungsamts (Maßstab 1:2.000), die als Anlagen 1 bis 2 Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages (zeitlicher Geltungsbereich).

**§ 2  
Alkoholverbot**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,

- a) alkoholische Getränke zu verzehren oder
- b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

**§ 3  
Ausnahmen**

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Viechtach in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

**§ 4  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße belegt werden.

(2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt vier Jahre.

Viechtach, 02.03.2021

**STADT VIECHTACH**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister



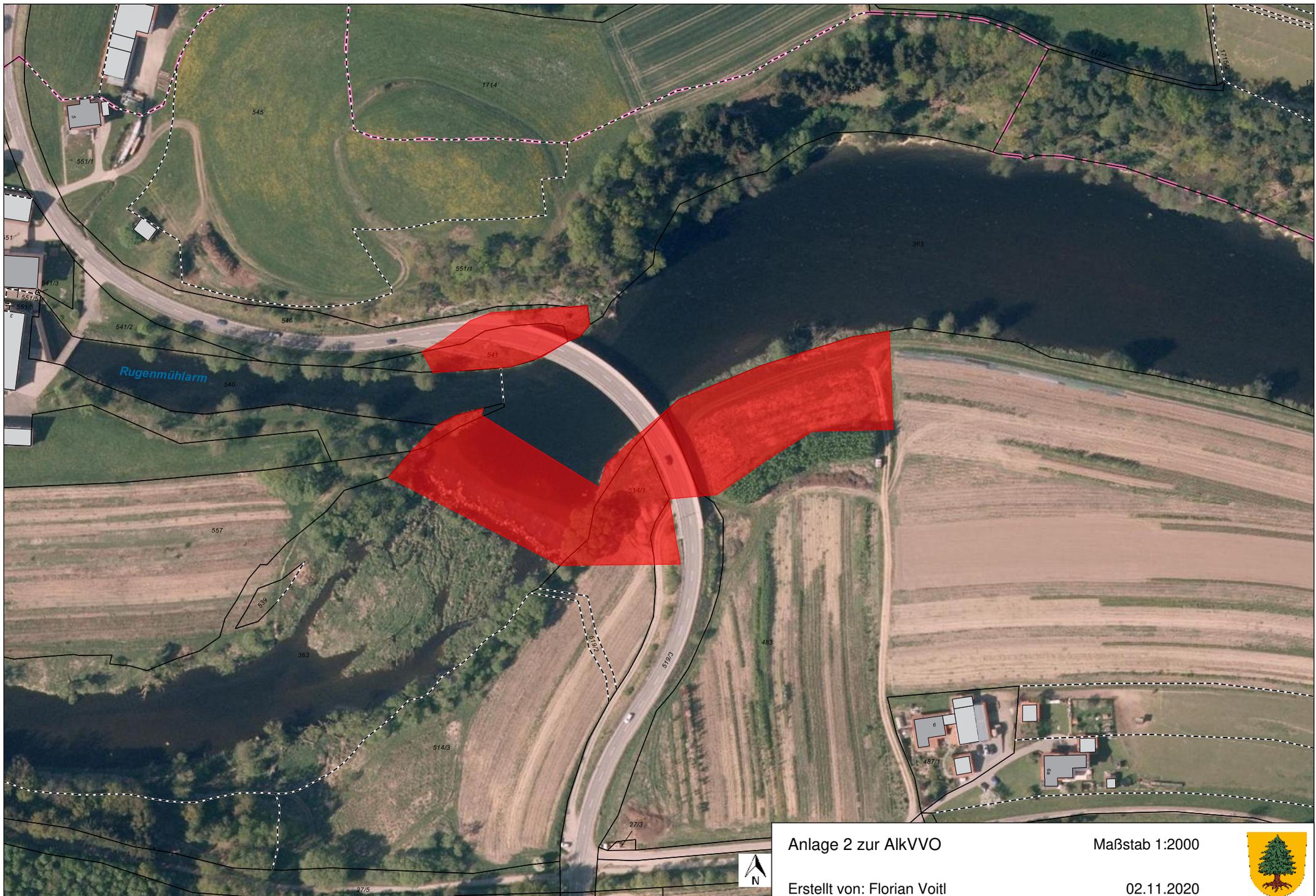
Anlage 1 zur AikVVO

Maßstab 1:2000

Erstellt von: Florian Voitl

02.11.2020





Rugenmühlarm

Anlage 2 zur AlkVVO

Maßstab 1:2000

Erstellt von: Florian Voitl

02.11.2020

